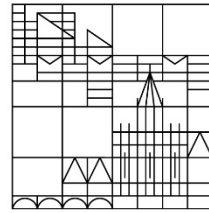


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 14/2023

**Neunte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
die Masterstudiengänge Lehramt
Gymnasium**

Vom 24. Februar 2023

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium

vom 24. Februar 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 die nachstehende Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), zuletzt geändert am 28. Juli 2022 (Amtl. Bkm. 51/2022), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 24. Februar 2023 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), zuletzt geändert am 28. Juli 2022 (Amtl. Bkm. 51/2022), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

- „(6) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen nach Maßgabe der § 12 Abs. 3 und 4, § 14 Abs. 3 bis 7 sowie § 15 Abs. 2 online erbracht werden.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- „(3) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben von § 14 Abs. 3 bis 7 und § 15 Abs. 1 und 2 auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-Durchführung sowie etwaige technische Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.“

b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 5, 6 und 7.

3. In § 14 werden die nachfolgenden neuen Absätze 3 bis 7 angefügt:

- „(3) Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von § 12 Abs. 3 und 4 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.
- (4) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (5) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 12 Abs. 3 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (6) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (7) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.“

4. § 14a wird aufgehoben.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift von § 15 werden die Worte „und Online-Prüfungen in Textform“ angefügt.
- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Von der Prüfungsperson kann festgelegt werden, dass sie offline in elektronischer Form erstellt und/oder elektronisch übermittelt werden müssen (z.B. Take-Home-Exams). Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen. Die Einzelheiten können in den Anhängen II, III und IV geregelt werden. Im Übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.

(2) Von der Prüfungsperson kann nach den Maßgaben von § 12 Abs. 3 und 4 auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen. Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder, sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsarbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Campus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt, ggf. auch an verschiedenen Hochschulstandorten. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.
- d) In Abs. 4 (neu) wird in Satz 1 das Wort „Klausuren“ durch das Wort „Prüfungen“ sowie in den Sätzen 4 und 5 das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 (neu) wird jeweils das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 (neu) wird das Wort „Klausuren“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

6. In § 21 Abs. 8 wird die Angabe „nach § 14a“ durch die Angabe „nach § 12 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 3, 4 und 7“ ersetzt.

7. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. März 2023 in Kraft.

Konstanz, 24. Februar 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -